

## Schritte zum Anordnungsmodell – FAQ für Hausärztinnen und Hausärzte

Stand 07.03.2023

### 1. AUSGANGSLAGE: WIESO EIN NEUES MODELL?

Neu können seit 1. Juli 2022 psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit entsprechender Qualifikation als selbständige Leistungserbringer über die Grundversicherung abrechnen, sofern die Behandlung auf ärztliche Anordnung erfolgt. Ziel des Modellwechsels ist es, den Zugang zur Psychotherapie für Patientinnen und Patienten zu verbessern und Versorgungslücken zu schliessen. Mit einem verbesserten Zugang zu ambulanter Psychotherapie können Mehrkosten unter anderem aufgrund von Chronifizierung, krankheitsbedingten Absenzen oder vermehrten stationären Aufenthalten vermieden werden.

### 2. WELCHE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE DÜRFEN EINE ANORDNUNG AUSSTELLEN?

Grundsätzlich ist die Anordnungsbefugnis von zwei Mal 15 Sitzungen Psychotherapien für folgende Fachärztinnen und Fachärzte vorgesehen: Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen oder einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel in Allgemeiner Innerer Medizin, in Psychiatrie und Psychotherapie, in Kinderpsychiatrie und -psychotherapie, in Kinder- und Jugendmedizin oder Ärztinnen und Ärzte mit interdisziplinärem Schwerpunkt Psychosomatische und psychosoziale Medizin der Schweizerischen Akademie für Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (SAPPM).

### 3. KANN ICH ALS «PRAKTISCHER ARZT/ÄRZTIN» AUCH ANORDNEN?

Handelt es sich um Leistungen zur Krisenintervention oder um Kurztherapien für Patienten und Patientinnen mit schweren Erkrankungen bei Neudiagnose oder bei einer lebensbedrohlichen Situation, darf psychologische Psychotherapie von Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen – auch diejenigen, die über einen Weiterbildungstitel «praktischer Arzt/praktische Ärztin» verfügen – einmalig 10 Sitzungen angeordnet werden. Zurzeit gilt: Praktische Ärztinnen und Ärzte können keine Anordnung über 15 Sitzungen ausstellen.

### 4. WANN SOLLTE EINE HAUSÄRZTIN EINE PSYCHOTHERAPIE ANORDNEN?

Ärzt:innen in der Hausarztpraxis kennen ihre Patient:innen oft am besten. Anzeichen für eine psychische Erkrankung können klar erkennbar sein, oftmals äussern Patient:innen selbst den Wunsch nach einer Psychotherapie bei entsprechendem Leidensdruck. In anderen Fällen manifestieren sich die Anzeichen einer psychischen Erkrankung indirekt. Bei Vorliegen einer psychischen Erkrankung ist die Indikation für eine Abklärung oder Behandlung bei einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten gegeben.

### 5. MUSS FÜR DIE ANORDNUNG BEREITS EINE DIAGNOSE GESTELLT WERDEN?

Es ist nicht die Aufgabe des Arztes oder der Ärztin, die Diagnose zu stellen oder den Schweregrad der psychischen Erkrankung zu erheben. Wenn ein Arzt die Anzeichen einer psychischen Störung erkennt, reicht dies als Indikation für eine Anordnung. Der/die psychologische Psychotherapeut:in wird in den ersten Sitzungen eine vertiefte Diagnose mit Behandlungsplan erstellen.

### 6. SOLL AUF DER ANORDNUNG EINE DIAGNOSE VERMERKT WERDEN?

Die Diagnose sollte auf keinen Fall auf der Anordnung vermerkt werden. Das Anordnungsformular wird der Krankenkasse zugestellt, wo keine vertraulichen Angaben der Patient:innen hingehören.

**7. WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PSYCHOTHERAPIE?**

Die Verantwortung für die Durchführung der Psychotherapie trägt die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut, nicht die anordnende Ärztin oder der Arzt. Ein regelmässiger oder sporadischer Austausch zwischen den Behandelnden kann die Effektivität der Psychotherapie unterstützen.

**8. WAS MUSS ICH ALS ÄRZTIN TUN, WENN DIE PSYCHOTHERAPIE NACH 15 SITZUNGEN VERLÄNGERT WERDEN SOLL?**

Für die zweite Anordnung reicht in der Regel eine telefonische Kontaktaufnahme des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin mit der anordnenden Ärztin oder dem Arzt aus. Im telefonischen Austausch können die Behandelnden sich gegenseitig informieren und die Behandlung koordinieren, insofern sie für die Weiterbehandlung der Patientinnen und Patienten relevant ist. Ein schriftlicher Bericht nach 15 Sitzungen ist nicht zwingend erforderlich.

**9. WIE WIRD DIE PSYCHOTHERAPIE ÜBER 30 SITZUNGEN HINAUS VERLÄNGERT?**

Um die Psychotherapie über 30 Sitzungen hinaus zu verlängern, erstellt die psychologische Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut einen Behandlungsbericht inklusive eines Vorschlags zur Behandlungsverlängerung. Die anordnende Ärztin oder der anordnende Arzt kann auf einem Formular, das von den beteiligten Verbänden erarbeitet worden ist, die Behandlungsverlängerung beantragen. Dabei muss aber eine schriftliche Fallbeurteilung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie beigelegt werden. Diese Fallbeurteilung muss vorgängig entweder durch eine Konsultation der Patienten oder durch eine Beurteilung aufgrund des Patientendossiers beziehungsweise des Behandlungsberichts der psychologischen Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten erfolgen. Ärztinnen und Ärzte, die über einen interdisziplinären Schwerpunkt Psychosomatische und Psychosoziale Medizin SAPPm verfügen, sind von der Beilage der erwähnten Fallbeurteilung durch einen Psychiater befreit. Sie können die Verlängerung der Behandlung ihrer Patienten eigenständig beurteilen.

Es ist bekannt, dass sich die Suche nach einer Psychiaterin oder einem Psychiater für die Verlängerung nach 30 Sitzungen oft schwierig gestaltet, mit regionalen Unterschieden. Der Prozess wird derzeit überprüft.